

einem solchen versehen waren. Verließ ein Knecht innerhalb der ersten 14 Tage seine Arbeit freiwillig, so war ihm der Meister keinen Lohn zu geben schuldig; entließ ihn aber der Meister während dieser Zeit ohne erhebliche Ursache, so mußte er ihm den fälligen Lohn auszahlen. Nach Ablauf der ersten 14 Tage, die ein fremder Knecht hier gearbeitet hatte, mußte er seinen Namen in das „Gesellenbuch“ eintragen lassen und dafür 12 ſ entrichten; „wer sich aber mit seiner eigenen Hand einschreibt, der soll geben 24 ſ und ist er alsdann dem nächsten Knecht, so nach ihm kommt, das Geschenk aushalten zu helfen schuldig“. Die Knechte wählten alle Quatember aus ihrer Mitte den Altknecht, der den anderen hiebei „mehr nicht als eine halbe Kendl Wein“ bezahlen sollte, während aus der Lade eben-

soviel spendiert wurde.

Ging der Altknecht auf die Wanderschaft, so gab er seinen Ladschlüssel einem anderen Knecht oder dem jüngsten Meister. Jeder Knecht gab monatlich im Beisein der Zechmeister seinen Wochenpfennig (Auflaggeld) zur Zechlade. Sie sollten sich bei einer Strafe von 2 β ſ stets der Ehrbarkeit, eines guten Wandels und eingezogenen Lebens befleißigen, was man in den Zusammenkünften verhandelte, geheimhalten, auch aus des Meisters Haus



Sechseckige Flasche mit Schraubverschluss. Bezeichnet 1720. Museum in Linz



Runde Flasche mit den Initialen des Malergesellen Lorenz Schrock und 1758 datiert. Museum in Linz

das, was geredet wurde, nicht in eine andere Werkstatt tragen und sich nicht unterstehen, die Meister „aneinander zu knüpfen“ und unwillig zu machen. Wer von ihnen bei Würfeln und Karten oder aber mit einem Lehrlingen oder anderen Buben spielend angetroffen wurde, den strafte das Handwerk um einen Wochenlohn. Kein Meister durfte dem andern bei Strafe seinen Knecht „mitten in seinem versprochenen Ziel“ von der Arbeit abreden. Wollte aber der Knecht selbst die Zeit nicht erstrecken, so hatte er doch nicht das Recht, vor Ablauf von 14 Tagen bei einem anderen Meister in Gmunden einzustehen. Wenn ein Knecht einem anderen ohne des Meisters Willen aus der Arbeit brachte, wurde er um einen Wochenlohn gestraft. Im Erkrankungsfall gab man dem Knecht, der selbst nichts besaß, aus der Lade gegen künftige Wiedererstattung einen Vorschuß, und wenn er starb, wurde er auf Kosten des Handwerks begraben. Wenn ein Meister durch